

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 2.6.2006

Tenor

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 17. August 2005 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der am ...1974 in Kirkuk geborene Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger sunnitischen Glaubens. Er trägt vor, am 6. September 2001 per LKW in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Am 18. September 2001 stellte er einen Asylantrag. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger an, dass er Angst vor einer langjährigen Haftstrafe im Irak habe.

Er habe von 1995 bis 2000 an der Universität Bagdad studiert und als Agraringenieur abgeschlossen. In diesem Beruf habe er aber nicht gearbeitet. Er habe ein Ladengeschäft für Autoersatzteile geführt. Anfang August 2001 hätten ihn drei Agenten des Sicherheitsdienstes aufgesucht und ihn angewiesen, den Laden zu schließen. Auf seinen Widerspruch hin sei er für drei Tage inhaftiert worden. Man habe von ihm verlangt, dass er sich pro forma an der juristischen Fakultät der Universität Sulaimanya einschreibe und laufend Berichte über das Verhalten der dort studierenden wichtigen Mitglieder der kurdischen Parteien abgebe. Nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung sei er wieder auf freien Fuß gekommen. Anschließend habe er die erforderlichen Dokumente zwecks Immatrikulation an einen Mittelsmann weitergegeben. Nachdem dieser kurz darauf an einem Straßenkontrollpunkt festgenommen worden sei und der Geheimdienst bei ihm im Laden und zu Hause aufgetaucht sei, habe er aus Angst vor erneuter Verhaftung den Entschluss gefasst, den Irak zu verlassen. Er habe das

Glück gehabt, dass ihn die Sicherheitsleute nicht angetroffen hätten, sei sich aber sicher gewesen, dass man ihn verdächtigt habe. Er sei Mitglied der Baath-Partei gewesen, in letzter Zeit aber nicht mehr aktiv.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2001 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger allein wegen seiner illegalen Ausreise aus dem Heimatstaat und Asylbeantragung im Ausland bei einer Rückkehr in den Irak mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2004 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei. Es sei beabsichtigt, die Feststellung bezüglich § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen, da sich die politische Situation im Irak infolge des Machtverlustes der Baath-Partei unter Saddam Hussein grundsätzlich verändert habe. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2004 machte der Kläger geltend, dass sich eine Prognose hinsichtlich zukünftig auftretender staatlicher Verfolgung im Irak verbiete, weil sich eine endgültige Regierung bisher nicht etabliert habe.

Mit Bescheid vom 28. Januar 2005 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 26. Oktober 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen (1.), und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (3.) nicht vorliegen. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Im Rahmen des Widerrufsverfahrens sei erstmalig über § 60 Abs. 1 AufenthG zu entscheiden. Aber auch dessen Voraussetzungen lägen nicht vor. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben.

Mit Urteil vom 17. August 2005 hob das Verwaltungsgericht München den Bescheid des Bundesamtes vom 28. Januar 2005 in Nrn. 1 und 2 auf. Der Widerrufstatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sei nur erfüllt, wenn die Gefahr der Verfolgung im Herkunftsland nicht mehr bestehe und der betreffende Flüchtling effektiven Schutz durch diesen Staat erlangen könnte. Welche Anforderungen insoweit zu stellen seien, bestimme sich wesentlich nach der Begriffsbestimmung in Art. 1 C Nr. 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (GFK). Der gebotene Rückgriff auf die Genfer Flüchtlingskonvention habe zur Folge, dass ein Widerruf nur zulässig sei, wenn die Umstände weggefallen seien, aufgrund derer eine Person als Flüchtling anerkannt worden sei. Ausschlaggebend sei demnach, ob die Veränderungen im Herkunftsstaat dergestalt grundlegend, stabil und dauerhaft seien, dass dem Flüchtling eine Rückkehr zumutbar wäre. Eine bloß vorübergehende Veränderung der Umstände oder nicht vorhersehbare Entwicklungen im Heimatland würden für eine Widerrufsentscheidung nicht ausreichen. Eine in diesem Sinne gefestigte Situation, welche eine Rückkehr in den Irak zumutbar erscheinen lasse, bestehe gegenwärtig dort nicht. Ein Ende der Kampfhandlungen sei nicht in Sicht und es sei auch niemand im Irak in der Lage, dem Einzelnen Schutz zu gewähren.

Hiergegen richtet sich die mit Beschluss vom 23. November 2005 zugelassene Berufung der Beklagten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sei die Wiederkehr einer dem Regime Saddam Husseins ähnlichen Gewaltherrschaft auszuschließen. Damit sei ausgeschlossen, dass Rückkehrer in Anknüpfung an frühere Verfolgungen erneut Verfolgung erleiden könnten. Sonstige befürchtete schwerwiegende Nachteile seien nicht im Rahmen von § 73 Abs. 1 AsylVfG zu berücksichtigen, sondern nach allgemeinem Ausländerrecht.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt.

Er hat im Zulassungsverfahren geltend gemacht, dass nach der Genfer Flüchtlingskonvention niemand in ein Land zurückgeschickt werden dürfe, in dem terroristische Anschläge, kriminelle Machenschaften und auch Übergriffe gegenüber angeblichen Handlangern des Westens an der Tagesordnung seien.

Die Beteiligten wurden zur Möglichkeit einer Entscheidung nach § 130a VwGO gehört.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Das Gericht kann diese Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung treffen, weil es die Berufung einstimmig für begründet hält und der Sachverhalt geklärt ist, so dass eine mündliche Verhandlung keine weitere Aufklärung verspricht (§ 130a VwGO).

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts ist rechtmäßig. Der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Auch zu den weiteren Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, war das Bundesamt berechtigt. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) wurde unter anderem durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 abgelöst und das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelt. Die bisherigen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG finden sich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) in § 60a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Gefährdungssituation, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die Neubewertung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80 = NVwZ 2001, 335). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 BVerwGE 108, 30 = NVwZ 1999, 302). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgereist, darf bei einer Rückkehr keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGh vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Diese Vorschrift trägt der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben (BVerwG vom 1.11.2005 BVerwG 1 C 21.04 Rz. 38 DVBl 2006, 511). Das Bundesamt besaß und besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt - vorbehaltlich der nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführten Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG - keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Davon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht seine Feststellung vom 26. Oktober 2001, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen, widerrufen.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Kläger in Folge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft mangels abschiebungsschutzrelevanter Rückkehrgefährdung einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zu Gunsten des Klägers aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Einreise des Klägers in das Bundesgebiet und der Asylantragstellung im Jahre 2001 drohen diesem nunmehr wegen der Asylantragstellung und/oder illegaler Ausreise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen im Irak (mehr).

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority - CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.11.2005, 10.6.2005, 2.11.2004 und 7.5.2004).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad wurde die Macht an die irakische Übergangsregierung übergeben. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und KDP), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Am 30. Januar 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen im Irak statt. Dabei gewann das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate; die Kurden sicherten sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss. Mittlerweile ist Iraks neue Regierung komplett. Die Ressortaufteilung folgt weitgehend dem ethnischen und religiösen Proporz im Irak. Die Schiiten stellen den Ministerpräsidenten Al-Dschaafari und 16 Minister, die Kurden acht Minister, die Sunniten sechs, die Christen und Turkmenen je einen Minister. Zum Staatspräsidenten wurde am 6. April 2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt. Die irakische

Bevölkerung nahm in einem Referendum am 15. Oktober 2005 die neue irakische Verfassung an, wobei landesweit 79 % für den Verfassungstext votierten (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.11.2005 und 10.6.2005). Am 15. Dezember 2005 wurde das neue Parlament gewählt. Im Mai 2006 wurde eine neue Regierung unter einem neuen Ministerpräsidenten gebildet und vom Parlament eingesetzt.

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den derzeit ein Prozess stattfindet, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsalliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohen würde.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.11.2005, 10.6.2005 und 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut - DOI - vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Von den Verbrechen sind alle Iraker bedroht (vgl. DOI vom 6.9.2005). Neben irakischen Christen wegen ihrer Religionszugehörigkeit werden auch vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst als Handlanger der amerikanischen Streitkräfte angesehen. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lageberichte; DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O.).

Wie den genannten Informationsquellen, insbesondere den Lageberichten, weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer

Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen - sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Zudem hat ein regelrechter Markt für Geiseln die Zahl der Entführungen von Ausländern - darunter zuletzt auch deutsche Staatsangehörige -, aber auch die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht. Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG) sind die Übergriffe auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, etwa auf Rückkehrer, aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung begründen könnten.

Damit sind die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt. Abzustellen ist insoweit ausschließlich auf den dauerhaften politischen Systemwechsel und den Wegfall der früheren politischen Verfolgung, nicht aber auf stabile Verhältnisse im Sinn eines effektiven Schutzes durch Polizei und Justiz sowie auf eine ausreichende Infrastruktur und ein Recht auf eine Existenzgrundlage im Herkunftsland (so aber UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 - "Wegfall der Umstände"-Klausel, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2003). Nach dem zum Problemkreis des Iraks ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2004 (a.a.O.) liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinn von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dann vor, wenn das die Verfolgung bewirkende Regime beseitigt ist und der Kläger bei seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat auch nicht anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Der Tatbestand des Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist bereits erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341; BVerwG vom 24.11.1992 Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Die Klausel des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen ist, bezieht sich ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung. Gegen den Widerruf kann der Ausländer dagegen nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren drohen (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage). Ob ihm deswegen eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann ihm insoweit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden (BVerwG vom 1.11.2005 a.a.O. Rz. 24).

Zu keiner anderen Beurteilung führt auch, dass in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Genfer Flüchtlingskonvention ausdrücklich erwähnt ist ("in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge"). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. Februar 2005 (BVerwG 1 C 29.03 DVBl 2005, 982) folgendes ausgeführt: "§ 60 Abs. 1 AufenthG ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu §

51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992 BVerwGE 89, 296 und vom 18.1.1994 BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten."

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 (Amtsblatt L 304, S. 12 vom 30.9.2004). Für die sog. Qualifikationsrichtlinie, die in Nr. 11 Abs. 1 Buchst. e wörtlich dem Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht, gilt eine Umsetzungsfrist bis zum 10. Oktober 2006 (s. Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie). Ausdrückliche Umsetzungsakte des Bundes sind noch nicht erfolgt. Die Frage der Vorwirkung von EG-Richtlinien ist in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Insbesondere haben die mitgliedstaatlichen Gerichte ab Inkrafttreten einer Richtlinie bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. zum Ablauf der Umsetzungsfrist alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden. Sie dürfen diese Ziele nicht unterlaufen und keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten mitgliedstaatlichen Pflichten unmöglich machen (EuGH vom 18.12.1997 Rs. C-129/96 - Inter-Environnement Wallonie -, Slg. 1997, I-7411). Andererseits fordert die dergestalt definierte Vorwirkung einer EG-Richtlinie nicht schon deren unmittelbare Anwendung. Diese kommt vielmehr erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht und nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Für den Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts bedeutet dies, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. - wenn zuvor erfolgt - Verkündung des Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine über die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln hinausgehende Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist. Im Übrigen könnte eine einzelfallbezogene Auslegung von nationalen Vorschriften, auch wenn diese nicht richtlinienkonform vorgenommen werden sollte, hier grundsätzlich keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten Pflichten der Bundesrepublik Deutschland bei Fristablauf unmöglich machen würden (s. auch BayVGh vom 13.10.2005 Az. 23 B 05.30584 und VGh BW vom 12.5.2005 InfAuslR 2005, 296).

Auch die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 6 AufenthG liegen nicht vor. Insbesondere hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse keine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu befürchten.

Staatliche Verfolgungsmaßnahmen ihm gegenüber als Rückkehrer sind nach der Auskunftslage nicht ersichtlich. Daher kann schon nicht § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zur Anwendung kommen. Denn unmenschliche Behandlungen im Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Misshandlungen durch staatliche Organe voraus (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331). Zu einer Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte veranlasst. Vielmehr betonte es in seinem Urteil vom 15. April 1997 (BVerwGE 104, 265), dass landesweit drohende unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen grundsätzlich vom Abschiebezielstaat ausgehen oder von ihm zu verantworten sein müssen.

Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat können ferner solche staatliche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 15.4.1997 a.a.O. m.w.N.; vgl. nunmehr auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Verfolgungen durch solche Organisationen sind jedoch nicht zu erwarten. Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderungen der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse im Rahmen dieser Vorschrift beabsichtigt, hätte er deren Wortlaut ändern und anders fassen müssen. Dieses unterblieb jedoch.

Ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG wegen der allgemein problematischen Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der der Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland ausgesetzt wäre, besteht ebenfalls nicht. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt, u.a. am 19. November 2004, die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u.a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Demzufolge bleibt auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin ausgesetzt (vgl. u.a. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 30.4.2004). Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren wäre (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420). Der Kläger ist deswegen aber auch insoweit nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass für den Kläger eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), würde er derzeit in den Irak zurückkehren. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer solchen Rechtsgutverletzung, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 = BayVBl 1996, 216). Daran fehlt es hier. Dem Umstand, dass viele Bevölkerungsgruppen von Anschlägen einer terroristischen Guerilla und von Kriminellen betroffen sein können, ist ebenso wie Befürchtungen, nach Rückkehr das Opfer krimineller Umtriebe zu werden, durch Schaffung einer entsprechenden Erlasslage - vorübergehende Aussetzung der Abschiebung - Rechnung getragen worden.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der

Widerrufsentscheidung nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der aner kennenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamtes. Das Bundesamt hat bezüglich des Widerrufs zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor.

Zwar war § 73 Abs. 2a AsylVfG bei der Entscheidung des Bundesamts vom 28. Januar 2005 bereits in Kraft. Entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen jedoch (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87b AsylVfG). Daher kann die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG normierte Drei-Jahres-Frist erst mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Weiter bedeutet dies, dass das Bundesamt eine Rechtsentscheidung zu treffen hatte (vgl. BVerwG vom 26.3.1985 NVwZ 1986, 45 f. zu nach altem Recht bereits abgeschlossenen Verfahrensabschnitten). Die gesetzlichen Neuregelungen haben lediglich zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Erst-Entscheidung, frühestens beginnend am 1. Januar 2005, zu erfolgen haben. Durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheid endet, wird die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden (so auch BayVGH vom 25.4.2005 Az. 21 ZB 05.30260; vom 10.5.2005 Az. 23 B 05.30217; HessVGH vom 17.5.2005 AuAS 2005, 152; OVG NRW vom 14.4.2005 AuAS 2005, 175).

Das Bundesamt war auch befugt, beim Widerruf der Feststellung des Abschiebungsschutzes erstmals eine Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG zu treffen. Das folgt aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen der § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1, 2 und 3 AsylVfG (vgl. hierzu BVerwG vom 20.4.1999 NVwZ-Beilage 1999, 113 zum Widerruf einer Asylanerkennung). Nichts anderes hat auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu gelten (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), da die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften der §§ 51 und 53 AuslG durch die des § 60 AufenthG ersetzt worden sind (s.a. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.